

Feste Grüße Bosl
H/B

SONDERDRUCK

FESTSCHRIFT
HERMANN AUBIN
ZUM 80. GEBURTSTAG

HERAUSGEGEBEN VON

OTTO BRUNNER · HERMANN KELLENBENZ
ERICH MASCHKE · WOLFGANG ZORN



FRANZ STEINER VERLAG GMBH · WIESBADEN



um den flächenhaft geschlossenen Staat gerade der leistungsfähigsten, der bürgerlichen Helfer entbehren mußten. Das aber vermag nicht den überzeugenden Eindruck zu mindern, daß die staufischen Herrscher die neu aufgestiegene Größe des Städtewesens in ebenso vielseitiger und anpassungsfähiger wie andererseits planvoll durch die Generationen eines reichlichen Jahrhunderts weitergelenkter Weise zu der ihrer Zeit gemäßen Aufgabe herangezogen haben, das Königtum auf neuen Bahnen abermals zu gesicherter Macht emporzuführen. Daß ihre dazu getroffenen Maßnahmen von schärfster Bekämpfung bis zu entschiedener Förderung von bestimmten Städten und Städtegruppen gereicht haben, beweist nur die hohen politischen Gaben des letzten großen Kaisergeschlechts im hohen Mittelalter.

DIE GESELLSCHAFTLICHE STRUKTUR REGENSBURGS IM MITTELALTER*

VON KARL BOSL, MÜNCHEN

Die politische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung, ja Sonderstellung des süddeutschen Pfalz- und Fernhandelszentrums Regensburg im Früh- und Hochmittelalter steht im umgekehrten Verhältnis zum Fehlen sowohl einer zusammenfassenden modernen Stadtgeschichte wie auch einer Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte im besonderen,

* Es werden hier die Grundzüge eines Vortrages abgedruckt, den der Verfasser beim deutsch-französischen Historikerkolloquium in Regensburg Ende April 1964 gehalten hat. Belege und eingehende Begründung für die hier vorgetragenen Thesen werden in Kürze in einer Abhandlung der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vorgelegt.

Genannte Literatur (Auswahl):

- F. BASTIAN, Das Runtingerbuch 1383—1407 und verwandtes Material zum Regensburger-südostdeutschen Handel und Münzwesen I (1944), II (1935), III (1943).
K. BOSL, Frühformen der Gesellschaft im europäischen Mittelalter (1964).
O. BRUNNER, Neue Wege der Sozialgeschichte (1956).
H. FÜHRNROHR, Das Patriziat der freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstages. VHO 30 (1952), S. 153—308.
H. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter (*1961).
H. HEIMPEL, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter (1926), Seide aus Regensburg, MJÖG 62 (1954), S. 270—298.
E. KLEBEL, Landeshoheit in und um Regensburg, VHO 90 (1940), S. 5—61. Regensburg, in Studien zu den Anfängen des europ. Städtewesens (1958).
H. KNAPP, Altregensburgs Gerichtsverfassung, Strafverfahren und Strafrecht bis zur Carolina (1914).
F. MORRÉ, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400, VO 85 (1935).
M. PIENDL, Die Pfalz Kaiser Arnulfs bei St. Emmeram in Regensburg, Thurn und Taxis-Studien 2 (1962), S. 95—126.
F. RÖRIG, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte (1952).
W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, aus Verfassungs- und Landesgeschichte I (1954), S. 97—150.
R. STROBEL, Forschungsprobleme des mittelalterlichen Wohnbaus in Regensburg, VO 103 (1963), S. 351—374.
W. SYDOW, Der Regensburger Markt im Früh- und Hochmittelalter, HJb 80 (1961), S. 60 ff.
SYDOW-STROBEL, Der Latron in Regensburg, HJb 83 (1964), S. 1—27.

die beide einer Einbettung in eine vielschichtige, auch noch nicht geklärte Verfassungsgeschichte nicht entraten können. Das hat seinen Grund nicht im Mangel an Eifer, Fleiß und Bereitschaft, sondern in der Fülle und Vielschichtigkeit der aufgeworfenen Probleme, die vielfach gesehen und zum Teil auch erörtert sind. Und doch haben wir einen seit dem 13. Jahrhundert reichfließenden Strom von Quellen und für die Zeiten vorher ist das Material, das St. Emmeram bietet, relativ ergiebig, nicht zu vergessen die Reichsannalen des 9. Jahrhunderts sowie Arnold von St. Emmeram und Otloh. Wer über die Gesellschaftsstruktur Regensburgs im Mittelalter schreiben will, kann sich dankbar zwar auf eine Reihe von Vor- und Detailarbeiten stützen, doch bleibt es ihm nicht erspart, selber intensiv in die Quellen hineinzusehen. Trotzdem bleibt dabei vieles dunkel. Der Jubilar hat dem Verfasser immer wieder die Seiten der von ihm geleiteten Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte angeboten und selber die Sozialgeschichte maßgeblich gefördert, so daß der Autor hoffen darf, mit seinem Beitrag, den Meister nicht nur zu ehren, sondern auch sein Interesse zu verdienen.

Trotzdem das historische Feld Regensburgs von der ausgehenden Römerzeit bis in die Neuzeit noch nicht genügend durchpflügt ist, um eine gesellschaftsgeschichtliche Strukturanalyse dieser „sedes ac metropolis ducatus (regni) Bavariae“ im 9./10./11. Jahrhundert, dieser „populosissima urbs“ des 12. Jahrhunderts zu bieten, können doch Elemente der Struktur(en) aufgezeigt werden. Das ist der Zweck dieser Studie. Für eine Wirtschafts- und Sozialgeschichte dieser Herzogs- und Königsstadt — urbs regia heißt sie an vielen Stellen bis in das Spätmittelalter hinein —, dieses Missions- und Kirchenzentrums auch für den böhmisch-mährischen Raum im 9./10. Jahrhundert, dieser Fernhandelsmetropole mit weitreichenden Beziehungen bis Wien, Prag, Kiew, Konstantinopel, bis Venedig und Mailand, zu den Messen der Champagne und Paris, bis Frankfurt, Köln und Brabant sind einige wichtige Vorarbeiten geleistet. Das von F. Bastian mit überreichem Kommentar bepackte Runtingerbuch gibt zwar einen zeitlich begrenzten Ausschnitt aus einer Grenzsituation dieser städtischen Wirtschaft um die Wende von 14./15. Jahrhundert und zeigt nicht einmal das mächtigste Großkaufmannsgeschlecht der Stadt, doch hat der Verfasser die wichtige Frage der Zwischenschicht zwischen dem Fernhändler und geldborgenden Großkaufmann einerseits, der breiten Handwerkergruppe andererseits beleuchtet; ich nenne hier die Kramer in erster Linie vor den Kürschnern, Goldschmieden, den Pferde- und Ochsenhändlern vom 13.—15./16. Jahrhundert, bei denen sich kleinere und mittlere Vermögen bildeten,

aus deren Reihen gelegentlich ein Aufstieg in die führenden Schichten erfolgte. Trotzdem der Regensburger Handel meist als Transithandel angesprochen wird, der Waren auf der Süd-Nordost und der West-Ostroute vermittelte, also nicht entscheidend auf der Eigenproduktion der Stadt beruhte, ist doch das Handwerk für die Wirtschaft und Gesellschaft dieser herrschaftlichen und bürgerlichen Siedlung zugleich von grundlegender Bedeutung gewesen. Deshalb benützen wir mit großem Dank Hermann Heimpels grundlegende Untersuchung über das mittelalterliche Gewerbe in der Donaustadt (1926), die wertvolle Erkenntnisse auch für den Aspekt dieser Studie abwirft. Wichtige Aufschlüsse über die patrizische Führungsschicht des 13./14. Jahrhunderts hat F. Morré geboten, die auch der überscharfen Kritik Bastians im ganzen standhalten; Fürnrohr hat diese Studie für die Neuzeit ergänzt. Je mehr wir erkennen, daß hinter den vielberufenen Zunftrevolutionen, soweit es überhaupt solche waren, ganz andere Tatbestände und Entwicklungsprozesse sich verbergen, um so wichtiger wird die Feststellung Morrés, daß der Regensburger Aueraufstand von 1330/4 eine Auseinandersetzung zwischen der älteren und jüngeren Führungsgruppe, zwischen der verwaltenden und organisierenden Ministerialität und dem wagenden Fernkaufmann war, der auch große Geldgeschäfte machte. Handwerk und Zünfte standen dabei im Hintergrund und waren fast nur Werkzeug und Mittel der Politik. Es verlohnte sich von hier aus, einmal Regensburg eingehend mit der Struktur der italienischen Stadt zu vergleichen.

Ohne eine genaue Kenntnis der Verfassungsstruktur dieser herzoglich-königlich-bischöflich-reichsstiftisch-reichsbürgerlichen Stadt lassen sich schwer bündige Aussagen über die gesellschaftliche Entwicklung machen; Regensburg mit seinen 2—3 Stadtherren und seinen 3—4 Immunitäten fällt nicht aus dem Gesamtrahmen deutscher Stadtgeschichte, ist aber trotzdem ein Sonderfall in ihr. Aus diesem Grunde sind Studien wie die Ernst Klebels über „Landeshoheit in und um Regensburg“ oder über die histographische Topographie der Stadt in den „Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens“ oder die Sydows etwa über den „Regensburger Markt im Früh- und Hochmittelalter“ sehr nützlich, wiewohl über die von beiden angeschnittenen Fragen noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist. Einige Dissertationen aus der Schule von Heinrich Mitteis aus den Anfängen der 50er Jahre unter dem klärenden Rat von Klebel haben so interessante Fragen wie Kramerzunft, Korn- bzw. Bauding zu klären gesucht. Bevor aber die Grundbesitzverteilung vor allem in der Bürgerstadt vor dem alten Römerlager nicht genau untersucht, die *areae* nicht festgestellt und

Grundlagen eines historischen Häuserbuches nicht erarbeitet sind, von notwendigen Grabungen ganz zu schweigen, werden sich viele Feststellungen mehr oder minder im unverbindlichen Raum bewegen müssen. Dabei spielen die hier sehr zahlreichen Geschlechtertürme eine eigene Rolle, über deren Baugeschichte R. Strobel zu arbeiten begonnen hat.

Das Verhältnis von Herrschern und Beherrschten, die innere Differenzierung beider Gruppen für sich, die Übergänge und Berührungen zwischen beiden, die wir am leichtesten an den Grundbesitz- und Leibrechtsverhältnissen ablesen können, eröffnet uns den ersten möglichen Blick in die Grundstruktur dieses wachsenden nichtagrarischen Gemeinwesens um politische Pfalzcentren und einen bischöflich-klösterlichen Mittelpunkt. Man kann mit Grund annehmen, daß der bayerische Herzog im Verbund mit dem fränkischen König, dann seit Tassilos III. Absetzung 788 der fränkische König bzw. seit Ludwig dem Frommen die ostfränkischen Teilkönige die eigentlichen Herren des Bodens der ältesten Stadt innerhalb und außerhalb der Mauern des Römerkastells waren; hier hat das Leben seit der Spätantike nie aufgehört, wie die Belegung des Friedhofs bei der alten Georgskirche beweist, die im Kirchenraum von St. Emmeram aufgegangen ist und zwar in seinem rechten Seitenschiff, an dessen Außenwand die römischen Sarkophage und germanischen Adelsgräber gefunden wurden, in dem man auch die alten Bischöfe alle begrub. Herzog und König haben früh Besitz an die Kirche geschenkt, die dafür Leistungen für den Herzogs- und Königshof, für die Hof- und Reichstage, für Seelsorge und Mission zu erbringen hatte. Wir haben da die in dieser Pfalzstadt besonders stark in den Quellen erscheinende Vereinigung von Domstift St. Peter und Kloster St. Emmeram bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts, in der Bischof Wolfgang auch auf das böhmische Missionsland verzichtete und damit die Errichtung des selbständigen Bistums Prag 973 im Rahmen des Mainzer, nicht des bayerisch-salzburgischen Metropolitanverbandes möglich machte. Wolfgang und Abt Ramwold haben eine gewisse, nicht vollständige Trennung zwischen Domstift und Kloster durchgeführt. St. Emmeram lag außerhalb der Mauern des alten Römerlagers; hier hat Kaiser Arnulf von Kärnten über der Torhalle nach den überzeugenden Forschungen Max Piendl's auch eine zweite Königspfalz errichtet, in der Kaiser Otto I. seine bekannte Emmeramsminne trank, wobei er für bayerische Ohren zu stark „säxselte“ (saxonizans).

Die Errichtung der Pfalz setzt Ummauerung und Befestigung der St. Emmeramer Vorstadt voraus, aber nicht Einbeziehung in die alte

Stadtmauer! Letztere erfolgte erst unter Herzog Arnulf von Bayern um 920 und umfaßte auch das Gebiet der alten römischen *canabae*-Zivilistensiedlung westlich der Lagermauer um Haidplatz und Bachgasse, d. h. das Gebiet des *pagus mercatorum*, wie es über 100 Jahre später Otloh von St. Emmeram nennt. Dabei ist die Stelle beim Propst Arnold vom gleichen Kloster (SS IV, 552) zu beachten, daß 954 (?) das Kloster mit Königs- und Herzogsgrablege „*intra muros Ratisbonensium civitatis, quos Arnolfus dux, inter optimates opere diviso, cito construxerat sub rege Heinrico*“. Wir wissen, daß König Heinrich im Ringen um seine Anerkennung als König gerade in Bayern immer wieder um den Besitz der Pfalzstadt Regensburg focht. Dabei muß man sich auch daran erinnern, daß 891 die *civitas* mitsamt ihren Kirchen durch einen Brand eingeäschert wurde; erhalten blieben nur die Emmeramskirche und die Kassianskirche inmitten der Stadt (*media urbe*), wovon die Fulder Reichsannalen berichten (ed. Kurze 119). Wichtig ist die Tatsache, daß *optimates*-Adelige im Auftrag des Herzogs den Mauerbau von ca. 920 durchzuführen hatten. Diese *optimates* können sowohl königliche Funktionäre und Pfalzbeamte, auch Lehensleute und *possessores* in und um die Stadt gewesen sein, wobei letztere Gruppe besonders in Frage kommt, da die *optimates* mit ihren Leibeigenen, d. h. auf eigene Kosten, die Mauer bauen mußten. Nehmen wir zu Herzog bzw. König, dem Adel und dem Bischof, der zugleich Abt von St. Emmeram war, die seit dem 9. Jahrhundert aufsteigenden drei späteren Reichsstifter Niedermünster, dessen Kirche heute auf dem Grund einer karolingischen Saalkirche des 8./9. und einer dreischiffigen Kirche des 10. Jahrhunderts steht, wie laufende Grabungen gezeigt haben, dann Ober- und Mittelmünster (St. Paul) hinzu, dann haben wir die Schicht der Herrschenden und Grundherren umschrieben, die auf dem Boden Regensburgs vom 8.—10. Jahrhundert Sitz und Dauerrechte hatten. Hauptherren waren Herzog und König, deren älteste Pfalz am Kornmarkt bereits verfiel; dann folgten Bischof und Domkloster und die Reichsstifter, von denen St. Emmeram später sehr viele *areae* in der Bürgerstadt außerhalb der Lagermauern besaß; dort aber müssen auch die *optimates*-Adel Grund und Boden besessen haben, da sonst nicht erfindlich wäre, warum sie die Mauern der „*nova civitas*“ bauen lassen mußten.

Man hat behauptet, daß im neuen Raum der werdenden Bürgerstadt der Grund und Boden zinsfrei, also freieigen war, wenigstens in der Hauptsache. Aber das scheint mir nur für das Spätmittelalter zu gelten; denn Kaiser Heinrich II., der ja die Pfalzkapelle = Alte Kapelle an das neue Hochstift Bamberg schenkte, vergabte gerade um das Rathaus und

den Markt herum ausgiebig Hofstätten an Klöster wie Metten, Niederalteich, Tegernsee, Seon; später sind auch Rohr, Weihenstephan, Berchtesgaden, Admont, Scheyern im 12. Jahrhundert dort begütert. Gegen Süden muß man nach dem deutlichen Zeugnis Otlohs ganz entschieden an St. Emmeram als Grundherrn denken; man darf über die Otlohstelle „haec post ambitum S. Emmerami latum frequens regio mercatoribus incolitur, quia pagus mercatorum exprimitur“ nicht so leicht hinwegschreiben, wie Klebel (Studien S. 98) getan hat. Wenn er die Traditionen stärker herangezogen hätte, wäre ihm Otlohs Behauptung nicht mehr so ganz unbelegt erschienen. Daß gerade in diesem bürgerlichen Teil der nova civitas der Adel auch begütert war, zeigt die Notiz, daß um 934 Graf Eberhard seinem Kloster Ebersberg ein Haus am „forum“ schenkte, das später wieder zurückgestellt wurde; dieses ist mit der Riemergred, einem Ledermagazin am heutigen Kohlenmarkt 5 identisch. Das forum lag wohl um die Marktkirche, die Ahakirche, die später in das neue Rathaus eingebaut wurde. Am Schallern in der Nähe des Fischmarktes befand sich offenbar ein Haus des Grafen Sighard von Burghausen, in dem er von einem seiner Ministerialen 1104 getötet worden sein mag, ein zu Beginn des 12. Jahrhunderts häufiger Fall, revolutionäre Aktion einer sozial aufstrebenden Gruppe, auch und gerade in Regensburg, wie wir bald sehen werden. Die Grafen von Bogen, deren einer Zweig im 11. Jahrhundert die Hochstiftsvogtei innehatte, besaßen Häuser bei der Minoritenkirche. Die Nachricht Otlohs, daß der senatus der Stadt bei der Anlage der neuen Mauer des 10. Jahrhunderts beteiligt war, sowie eine Emmeramer Traditionsnotiz zu 1070, die von zwei namentlich genannten senatores berichtet, die Klebel für Verwandte der Grafen von Bogen hält, da sie „sublimes genere“ heißen (MB XII. 17), stellt zwar mehr Rätsel als gesicherte Nachrichten; doch da auch Arnold von den optimates weiß und Otloh von der plebs urbis et senatus im 11. Jahrhundert spricht, muß man die Sache ernst nehmen. Es scheint, daß wir es hier mit Elementen eines frühen Stadtrechts (iustitia et libertas) zu tun haben, dessen herrschaftliche Seite mit einem genossenschaftlichen Substrat der Einung verknüpft war. W. Schlesinger hat darauf hingewiesen, daß Notker, der um 1000 in St. Gallen seinen Boethiuskommentar schrieb, bei der Unterscheidung von kaufmännischem Gewohnheits- und gesetztem oder gewiesenem Burg = frühem Stadtrecht als Charakteristikum des letzteren die Tatsache bezeichnet, daß nicht der König, sondern die Versammlung der Magistrate das Recht „schaffen“. Dieses freiheitliche Element nennt Boethius Romana libertas, und Notker deutet sie als Selbstverwaltung

des Senates; er stellt sich den *senatus* als Kreis von Herren, als „Herrschaft“ vor, denn er glossiert offenbar *senatus* mit „*taz rumiska hertuom*“. Die Beschlüsse dieser Herren kommen durch Einigung zustande und sind für alle bindend. Notkers Zeitgenosse Thietmar von Merseburg (ed. Holtzmann 16) nennt für Magdeburg „*optimi civitatis*“ und nicht sehr viel später lassen Otloh den *senatus* der Stadt Regensburg (Burg = Stadt) bei der Anlage der neuen Mauer um 920 beteiligt und sein Mitbruder Arnold den Mauerbau unter *optimates* (= *senatus* = *optimi civitatis* = *hertuom*) aufgeteilt sein. Schlesinger hat außerdem wahrscheinlich gemacht, daß den Glossen Notkers das reale Bild der Verhältnisse in Konstanz zugrundelag, das wie unser Regensburg auf dem Boden der römischen *civitatis Constantia* erwuchs, deren Kern ein Römerkastell am heutigen Münsterplatz mit gewerblicher Siedlung nördlich der Lagermauer war. Sie bildeten im 10. Jahrhundert die ummauerte Bischofsburg, die schon einen erklecklichen Fernhandel trieb, da ihre Münzen im 10. Jahrhundert im slawischen Osten und im skandinavischen Norden begegnen. Der älteste städtisch-bürgerliche Siedlungskern lag außerhalb der Bischofsburg in der sogenannten Niederburg im Süden der ersteren im Zuge der alten Römerstraße, wo sich noch ein Stadtteil gebildet haben wird, die „Burg“ schlechthin. Für das als früh erwiesene Stadtrecht von Konstanz hat man auf Italien als Modell hingewiesen. Der Parallelen mit Regensburg gibt es bei Notker und bei Konstanz genug, so daß der Regensburger Fall nicht singulär, wenn auch selten und an besondere Voraussetzungen geknüpft ist.

Die *optimates*, der *senatus* und die *senatores* von Regensburg stehen mit der Stadterweiterung von ca. 920, d. h. mit der später bürgerlichen *nova civitas* in Verbindung und Beziehung. Es sind hier keine Kaufleute, sondern „Herren“, die kollegial Recht setzen und Satzung weisen in des Königs- und Herzogs Namen und aus eigener Initiative, die den Kaufleuten und Handwerkern Recht sprechen oder sprechen lassen, die vor allem den Handel herrschaftlich organisieren und lenken, vielleicht die Vorläufer der Hansgrafen z. T., die vom Stadtherrn bestellt, d. h. mit einem Lehensamt versehen wurden; erst 1207 erhalten die Bürger das Recht, den Hansgrafen selber zu wählen. Der *senatus* und die *optimates* repräsentieren das „Stadtrecht“, in dessen Rahmen das Gewohnheitsrecht der Kaufleute heranwächst. Wenn die Fernhandelsbeziehungen der Pfalzstadt schon alt waren — und sie können und müssen es gewesen sein, allein wenn man an das böhmische Missionsland oder an das Emmeramspatrozinium im alten Herrschaftssitz Nitra (heute Südslowakei) denkt, wo Swatopluk seine Laufbahn begann —, dann muß hier

auch eine herrschaftliche Organisation des Karawanenhandels auf weite Strecken und in einem Umfang, den der Bedarf einer bedeutenden Pfalzstadt vorschrieb, mindestens im 9./10. und wohl noch im 11. Jahrhundert vorhanden gewesen sein. O. Brunner hat im Anschluß an F. Dörig darauf hingewiesen, daß der karawanenartig organisierte Landhandel gewerbliche Produkte aus intensiver organisierten Landschaften ausführte und dafür Güter wie Sklaven, Pelze, Honig und Wachs als Ergebnis von Kriegszügen, Tributen und Jagden importierte; Metalle, besonders Eisen, und Salz kamen hinzu. Dieser Handel lieferte den Herrensichten Luxusgüter. Er überlagerte den lokalen Markt einer agrarischen Gesellschaft hauchdünn und belieferte nur gewisse Zentren, unter denen Regensburg besonders seit Ludwig dem Deutschen obenan im deutschen Raum stand. Wenn wir diese Organisatoren „Kaufleute“ im besonderen Sinne nennen wollen, dann waren sie der Prototyp des wagenden Kaufherrn kriegerischen Zuschnitts, der selbst Macht ausübte, potens und praepotens war. Ich stehe nicht an, auf die Adelskultur in der Ilias, vor allem Odyssee Homers hinzuweisen, in der uns solche Verhältnisse begegnen! Dieser älteste Kaufmannstyp wandelt sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, wie wir gerade in Regensburg sehen können; es kommt der bürgerliche Kaufmann aus der Unfreiheit hoch; er verbindet sich mit dem handwerkenden Zunftbürger, seitdem das Handwerk sich aus den Fesseln des Salhofes befreit und selbständiger auch in seiner Produktion wird; sie beide heben sich zusehends vom Land und der Agrarwirtschaft ab, je mehr der Verbraucherkreis wächst. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß im frühmittelalterlichen Regensburg der Fernhandel nicht anders konstruiert war als in Prag und Kiew, mit denen es in Handelsbeziehungen stand. Als ein Weg zur Deutung bietet sich die Raffelstetter Zollordnung aus der Zeit von 903—906 an (MG. Cap. II. 249 ff). Darin ist von slawischen Händlern aus Böhmen und „Rugilant“ (wohl Rußland, nicht Niederösterreich) die Rede, die Wachs, Sklaven, Pferde importieren, von Handelsgeschäften nach Mähren, von „Berufskaufleuten“ d.h. Juden und anderen Händlern aus Bayern und anderen Orten, die an der Zollstelle für Sklaven und Waren entsprechende Abgaben wie unter früheren Königen entrichten mußten. Die Zollordnung beruft sich auf Verhältnisse nach der Mitte des 9. Jahrhunderts. Für die Regensburger Verhältnisse ist es noch wichtiger, daß 60 Jahre später der jüdische Reisende Ibrahim Ibn Jaqub, der Böhmen und Polen besuchte und darüber 965 schrieb, zu berichten wußte, daß nach der aus Stein erbauten Stadt Prag, einem der reichsten Handelsplätze, Russen und Slawen aus Krakau kamen und dort ihre Waren

ebenso anboten wie die Muselmänner, Juden und Türken, die mit Waren und Stoffen aus Byzanz hierher zogen und Mehl, Zinn, Pelz auf dem Rückweg mitnahmen. Auf dem Prager Burgberg waren vor 973 Kultbücher aus Regensburg im Gebrauch, weil dort der Regensburger Bischof Missionsbischof, päpstlicher Vikar, war. In Regensburg bestand schon um 970 ein Judenviertel, das eine eigenartige Lage zwischen Pfalzbezirk und Dombezirk hatte an der Stelle des heutigen Neupfarrplatzes unweit der Kassianskirche, die man als Personalpfarrkirche für die Königsleute in der Stadt anspricht.

Daß Regensburg ein aufnahmefähiger Ort für Warenaustausch und Verkauf von Importwaren aus dem Osten war, geht auch daraus hervor, daß an diesem Pfalzort und dieser Versammlungsstätte von Hof- und Reichstagen sowie Landtagen durch königliche Schenkung alle bayerischen Bischöfe hier ihre großen Absteighöfe hatten: Salzburg, Eichstätt, Augsburg, Freising, Brixen, Bamberg, Zeichen dafür, daß hier ein „fester“ Residenz- oder Hofsitze im Frühmittelalter war. Regensburgs hohe Schule in der Synagoge genoß durch bedeutende Gesetzeslehrer wie den Rabbi Ephraim ben Isaak und den angesehenen Talmudisten Rabbi Jehuda ben Samuel den Frommen, einen gebürtigen Wormser, einen großen Ruf im ganzen deutschen Judentum. Vor allem aber entstammte der Regensburger Judengemeinde der berühmte Weltreisende Petashja, der 1175—1190 über Prag durch Rußland und Persien nach Palästina und von dort über Griechenland nach Hause reiste. Wir dürfen zu den genannten Fakten noch die literarisch-kulturelle Bedeutung des Welfenhofes in Regensburg in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hinzunehmen, um sagen zu können, daß diese sehr früh entwickelte, vielschichtige und auch geistig komplexe urbane Siedlung das hatte, was man einen internationalen Anstrich nennt, auf jeden Fall vielfache Beziehungen unterhielt, die sich im 12. Jahrhundert sowohl nach Frankreich wie nach Italien, Venedig und Mailand verdichteten. Gemessen an den Zeitverhältnissen muß auch eine relativ große Bevölkerung hier gesessen haben; wir hören, daß 1094 zur Zeit der Pest in Regensburg im Laufe von 12 Wochen 8500 Menschen starben, was übertrieben sein kann. Wir werden sehen, daß diese Bevölkerung international durchsetzt war; denn abgesehen von einer italienischen Kaufmannskolonie (*vicus Latinorum* = Wahlgasse) wohnten hier Griechen, Slawen, Franzosen im 11./12. Jahrhundert. Regensburg war eine große, aufstrebende Stadt, die mit dem Übergang zum bürgerlichen Fernhandel im 12. Jahrhundert einen überragenden Aufschwung nahm. Diesen internationalen Charakter unterstreicht auch noch die Gründung

des Schottenklosters St. Jakob (Iren) außerhalb der zweiten Stadtmauer mit Hilfe reicher Regensburger Kaufleute. Es sei nur am Rande vermerkt, daß im 15. Jahrhundert in der Stadt eine Schottenkolonie von Händlern und Handwerkern lebte, die es mit durchsetzte, daß in dem vereinsamten Irenkonvent im 16. Jahrhundert National-Schotten einzogen. Die Vita des Abtes Marian verzeichnet die Geschichte, daß der Mönch Mauritius nach Kiew zog und dort vom Fürsten wie vom Stadtältesten Pelze im Werte von 100 Silbermark erwarb, die er mit einer Karawane von *negotatores* nach Hause transportieren wollte, um sie dort zu verkaufen; mit dem Erlös konnte der Bau des Klosters im 11. Jahrhundert vollendet werden. Wir dürfen nach Beispielen, die H. Pirenne aus dem Westen bot, annehmen, daß sich viele Leibeigene, auch fremder Nationalität und mit Kenntnissen in fremden Sprachen, sich den „Handelsherren“ als Handlanger, Helfer und Beauftragte sowohl bei der militärischen Bedeckung der Transporte wie auch beim Transportladen, bei der Warenmusterung, -berechnung anboten, die Agentendienste taten und bei der Verarbeitung und Verteilung der Waren mitwirkten. Durch die „Freizügigkeit“ ihres Sozialstandes und die Beweglichkeit ihres Daseins hatten sie auch die Chance, sich selber Geld zu verdienen und konnten dabei auch reich werden oder mindestens ein bescheidenes (bewegliches und unbewegliches) Vermögen erwerben, das es ihnen gestattete, eine *area* zu mieten, zu kaufen, selbst ein Geschäft anzufangen, ihr Geld im fremden Geschäft anzulegen oder in eigener Initiative Erzeugungsstätten für Waren aufzumachen und mit Leibeigenen zu betreiben.

Damit sind wir bei denen, die wir mit dem Gruppenwort „Unterschichten“ zusammenfassen. Ohne Zweifel haben wir es in Regensburg mit 3, ja sogar 4 Schichten dieser „Klasse“ zu tun. Das sind einmal die Leibeigenen im Vollsinn des Wortes, die *servi in servitio*, die, wie es 1143 heißt, das *septemanarium servitium* leisten (Wochendienst), die an keine Scholle und keinen Hof gebunden, aber zu ungemessenem, willkürlichem Dienst verpflichtet sind, der sich langsam verringert und lockert, besonders wenn die geleisteten Dienste besonders spezialisiert und wertvoll sind oder die „*servi*“ sich emporarbeiten. Sie sind Leibeigene irgend eines Leibherrn = *dominus* und mußten ihm das *opus servile*, das *servitium*, den *servitus* leisten. Ihre Zahl muß sehr groß gewesen sein, sich aber seit dem 11. Jahrhundert sehr im Aufstieg zu einer beschränkten Freiheit, dem Zensualenrecht, der „*libertas et servitus*“ oder dem *libera „servitus“* = der freien Unfreiheit befunden haben. Diese Gruppe unterlag einer sehr starken Fluktuation von auswärts,

vom Lande in die Stadt, schon dadurch, daß in der Metropole viel dienendes „Personal“ an Königspfalzen, Adels-, Bischofs-, Kloster- und Stiftshöfen benötigt wurde, und zwar in verschiedensten Zweigen, vor allem auch als Knechte und Handwerker in vielerlei Werkstätten für bestimmten Bedarf im herrschaftlichen Verband und für die Bedürfnisse der größeren und kleineren *familiae*, der Hof-, Reichs-, Landtage und Synoden sowie verschiedenster Versammlungen und Beratungen. Diese Klasse ist das eigentliche Becken des sozialen Aufstiegs in der Stadt. Aus ihr gehen die Ministerialen, die Handwerker, besonders auch die Kaufleute hervor.

Mit den Kaufleuten ist hier zu beginnen, weil wir für sie relativ alte Nachrichten in den Traditionen und Urkunden haben. Es war schon die Rede davon, daß die Organisation des Fernhandels im 9./10./11. Jahrhundert in den Händen des Adels gelegen haben muß, institutionell gesprochen jedenfalls der Herrschaft. Unter ihrer Führung, in ihrem Schutz und auf ihre Initiative hin entwickelte sich allmählich ein selbständiger Kaufmannsstand, besonders eine selbständige Fernhändlerschaft aus der Leibeigenschaft heraus, die sie durch Leistung und Dienst, durch Vermögen und Ansehen allmählich überwand. Diese Leute müssen im Umgang mit fremden Menschen und Waren große Erfahrung gehabt oder gewonnen haben. Aus dem Jahre 983 geben 3 Königsurkunden für St. Emmeram die wichtige Nachricht, daß ein mercator des Königs in Ratispona Wilhelm von früheren Königen *libertate donatus est*, d.h. freigelassen oder vielleicht sogar den *optimates* angeglichen wurde. Vermutlich hatte sich dieser Leibeigene in der Organisation des königlichen Handels bewährt. Zur selben Zeit zwischen 980 und 985 berichtet eine Tradition von einem anderen *liber et predives urbis regie negotiator nomine Adalhart*, der ein Gut zu Rempelkofen an St. Emmeram schenkt, wofür er anderes zu lebenslänglichem Nießbrauch erhält. In einer Parallelnotiz aber heißt er nur *ingenuus vir*, was ich bei Königsfreien der Karolingerzeit sooft gefunden habe. Ich möchte ihn deshalb für einen von der Leibeigenschaft und ihren Lasten befreiten und auf der Stufe der Königsfreien stehenden Mann halten, der durch geschäftliche Organisation, was ich unter *negotiator* verstehe, zu Reichtum gekommen war; das Wort *mercator* scheint mir den sach- und fachkundigen Fernhändler stärker zu betonen. Eine Tradition von ca. 1020/8 legt sehr nahe, einen „*Radasponensis urbis civis nomine Imizi*“ von ca. 1010—1020, der für ein Erbbegräbnis in St. Emmeram ein Gut in Schwandorf schenkt, zur Wilhelm-Adalhart-Gruppe zu rechnen; denn Adalhart ist auch Zeuge in einer Schenkung des Imizi. Die Zeugenreihe

umreißt offenbar eine Schicht solcher *negotiatores*, die vermutlich unter adeligen Herren arbeiteten; es sind zwischen 16—18 an der Zahl. Dazu gehörte ein Rizaman, wie Imizi „*Radasponensis urbis civis*“, der einen Leibeigenen und auf dem Todbett 3 *curtilia* in Regensburg nahe dem Judenviertel, vermutlich im *pagus clericorum* schenkt (*prope iudaeorum habitacula*); dabei zeugen wieder 15 andere Leute wie bei Imizi. In der Schenkung des letzteren kommt der Penno von ca. 1020/8 vor, auch *Reginensis urbis civis, filius Liubuste*, der vor seiner Handelsreise (*profecturus ad negotiationem*) 6 Leibeigene dem Hl. Emmeram schenkt, um bei seiner Rückkehr einen Begräbnisplatz dort zu haben; die Reise scheint offenbar lange Zeit gedauert zu haben. Der Ausdruck *vir quidam* für einen dieser Leute drückt keinen gehobenen Stand aus, sondern läßt im ungewissen, wenn damit auch kein besonderer *servitus* gemeint sein kann; sicher war er ein Freigelassener. Unter den Zeugen finden wir ganze Familien mit genannten Frauen und Töchtern. Diese Leute schenken *proprii servi (servae)* zumeist an St. Emmeram zu Censualenzins „*ut et liber esset ab omni iugo servitutis*“; der Schenker Riziman wird *homo* (Leibeigener) genannt, auch der Schenker Adalold, während ein Salaman wieder als *civis Reginensis urbis* erscheint. Damit erschöpft sich der Kreis derer, die *cives* heißen. Das setzt ein städtisches Gemeinwesen in irgendeiner Form und eine organisierte Kaufmannschaft voraus, die zu einem besonderen Recht in dieser *urbs regia* saß. An die Stelle dieser *cives* treten im 11. Jahrhundert bald (etwa seit 1037/43) die *urbani*, die sich aber genealogisch sehr wohl an die *cives* aus der Jahrhundertwende anschließen lassen. In der Zeit der älteren *cives* schenkt eine Griechin Maza, die in Regensburg wohnte, zwei Leibeigene an das Kloster. Der Name Liubusta der Mutter des *civis* Penno erinnert stark an die tschechische Libussa. Zwischen den *cives* und *urbani* treten zeitlich als Schenker von Leibeigenen nur adelige Damen und Herren oder als *homines* und *liberi* bezeichnete Leute in den Emmeramer Traditionen auf; doch scheinen sie dem *cives* = *urbani* Kreis namenmäßig-genealogisch zuzugehören. Daß die *mercatores* und *negotiatores*, die zugleich *cives urbis* heißen, schon älter als ihr urkundliches Erscheinen und daß sie seit langem herrschaftlich organisiert waren, soweit sie in der Heimat sich aufhielten, scheinen mir der *subvicarius civitatis* Lantold, der *exactor telonei* Adalpero und ein Adalman, vermutlich Adeliger, in der Zeugenreihe einer Urkunde von 893 zu erweisen; nach dem Adalman könnte die Regensburger *area Adelmaneshovesteti* benannt sein; der städtische Königsbeamte und sein Zolleinnehmer gehören einer Tradition von 880/5 zu. Mehr läßt sich über diese

frühe „bürgerliche“ Fernhändlergruppe in Regensburg nicht sagen, die von der Leibeigenschaft befreit war.

Doch kommen wir nun zur Klasse der arbeitenden Handwerker, die für den Lokalmarkt zumeist wohl arbeiteten. Otloh berichtet von den officinae der Klöster im Klerikerviertel, das von Kaufleuten untermischt war. Hier lag ja die Wahलगasse, vicus oder platea inter Latinos, wo italienische Handelsfaktoren ihre Kontore und Wohnungen hatten. Im Umkreis von St. Emmeram haben wir die Gassen „unter den Schiltern“ und „hinter den Schiltern“ (= Marschallstraße und silberne Fischgasse), westlich anschließend die Waffnergasse, auf der Ostseite der Bachgasse die Maler- und Schreiner-gasse. Die Handwerker waren von Haus aus leibeigen wie die Kaufleute. Die sozial nächsthöhere Klasse, in die sie gelangen konnten durch Ergebung, war die *Censualität*, die sie vom opus servile befreite und nur mehr zu einem bestimmten Zins an das Kloster St. Emmeram und das Domstift verpflichtete, der von 5 und 10 bis zu 20 und 30 denarii jährlich abgestuft war. Bei den Schenkungen solcher Leibeigenen zu Censualenrecht heißt es ausdrücklich „ut liberi (ae) essent ab servitio“, was nicht völlige Freiheit, sondern nur oder vor allem Freiheit vom opus servile bedeutete. Ich habe schon vor Jahren von einer „unfreien Freiheit“ oder „freien Unfreiheit“ gesprochen. Die Emmeramer Traditionen nennen — eine schöne Bestätigung meiner Formel — diesen Sozialstand „servitus et libertas“ und umschreiben ihn mit antiqua censualis iustitia“ (1135).

Dieser Zustand kam dem sehr nahe, was man später als „bürgerliche Freiheit“ bezeichnete. Es läßt sich die Frage stellen, ob diese zensuale libertas identisch ist mit der oben besprochenen, hundert Jahre älteren libertas der cives des 10./11. Jahrhunderts, die ihrerseits Leibeigene zu Censualenrecht schenken. Wir hörten dort von Freilassung durch Rechtsakt und sprachen von Königsfreiheit, die unter Schutz und Herrschaft von senatus und optimates im Auftrag von König und Herzog stand, was einen höheren Grad von unfreier Freiheit meinte, weil sie königlich-herzoglich war. Mit den vielen Schenkern von servi und ancillae und auch den Geschenkten, vor allem den Zeugen dieser Schenkungen, die sich filieren lassen, greifen wir bereits die schon differenzierte Schicht, aus der das Regensburger Bürgertum hervorging oder das z. T. bereits das werdende Bürgertum war. Es sind auch die Leute dabei, die später in die Ministerialität von St. Emmeram und Domstift gingen; für letztere war der besondere Dienst, den sie leisteten, das sozial hebende Moment. Wir treffen auch eine Ministerialität des Burggrafen an.

Seit 1037 begegnet für viele Schenker die Bezeichnung urbanus. Der

urbanus Hagano tritt in das Kloster ein und gibt 1043/4 bei seinem Eintreten Besitz außerhalb der Stadt und 6 Leibeigene, die alle in der Stadt sind. Neben ihm rangiert 1044/5 ein Minister des Klosters, der gegen iugera in Deckbetten solche in nächster Nähe der Stadt auf Leibgeding eintauscht, wie das häufig geschieht. Unter den Schenkern sind viele, die ausdrücklich *liberi* und *liberae* genannt werden und sich selbst ergeben, während die *servi* bei Ergebung einen *Salman* benötigen. Diese *liberi* sind weder Altfreie, noch Hochfreie noch Gemeinfreie alten Stils, sondern Leute, die vorher mit St. Emmeram nichts zu tun hatten, frei von ihm waren und vermutlich Freigelassene (vom König), Königsfreie, Barschalken oder königliche Muntleute gewesen sein müssen, für die alle das Wort *liber* quellenmäßig in früherer Zeit belegt ist. Solche Leute muß es in und um Regensburg genug gegeben haben. Als Leute, die solche Schenkungen stören oder brechen, werden häufig *potentes* genannt. Daß diese Leibeigenen Geld hatten, geht daraus hervor, daß sich eine *Wigala* von ihrem *dominus* = Leibherrn *Pezaman*, der selber unter Schenkern auftaucht, loskauft und dann sich von ihm an das Kloster schenken läßt zu *Censualenzins*. Daß die von den *cives Wasaburch* genannte adelige frau (*nobilis*) *Wecila* sich selber übergibt, läßt vermuten, daß sie einen Mann hatte, der mit St. Emmeram verbunden war (1048/60). Nach dem bischöflich-klösterlichen Vogt zeugen genannte *Ratisbonenses*, die man als Einwohner der städtischen Siedlung ansprechen möchte. Zu diesen *cives* und *Ratisbonenses* gehören viele, die *Ministerialen* sind und deren Nachfahren dann zum *ministerialischen Patriziat* aufsteigen; es sind aber auch Leute darunter, die Händler oder Handwerker sein können, die leibeigene Diener haben und über Vermögen verfügen. Der Zustand, den man mit der Hingabe erreichen will, wird auch als *mundiburdium et advocatia St. Emmerami* umschrieben. Daß es hier Königsleute gab, beweist der *urbanus Pezili, filius Oumanni, ad regis iura pertinens*, der selber nicht übergeben konnte. Wir verfolgen hier sehr schön, wie langsam aus den verschiedenen Rechtskreisen der *familiae* von König, Bischof und Klöstern die Schicht der *urbani* = der Stadtleute und Bürger zusammenwächst, die dann ihr eigenes Recht haben oder erhalten. Alle Schenker und Tradenten von *servi* stehen außerhalb der *familia sti Emmerami*, sitzen also vermutlich auf Königsboden und sind königsfrei, oder sie haben im Rahmen der *familia* eine gehobene, freiere Stellung, vermutlich als *ministri*. Um 1068/80 übergibt ein *Azaman* seinen eigenen Sohn *Heriman* und kauft ein *Sazo* den Sohn seines Bruders *Reginhard* von dessen Leibherrin zum Zweck der Übergabe an St. Emmeram los, damit er von jedem *servitium* ledig oder, wie

es eine andere traditio von 1077 ausdrückt, damit er frei sei „a debito conditionis proprie“ und vom „famulatus“. Es ging also nicht um die Leibeigenschaft als solche, sondern um ihre Belastungen und Pflichten; das standesfördernde und differenzierende Moment ist die *Freiheit vom servitium*. Zu den ministri zählt der 1077 erstmals in den Traditionen erscheinende bischöfliche oder klösterliche propositus = Propst (Maginhard), der für die Bürgerschaft als Richter später eine führende Rolle spielen wird.

Die Traditionen von St. Emmeram sind schon für das 11. Jahrhundert so inhaltsreich, daß sie uns nicht nur einen tiefen Blick in das soziale und rechtliche Geschehen der Entstehung des Bürgertums Einblick geben, nicht nur den internationalen Charakter der Einwohnerschaft und die Vielschichtigkeit und Besonderheit der Herrschaftsverhältnisse, sogar der Wirtschaft aufzeigen, sondern uns sogar etwas vom Geist dieser urbani, ihrer „mentalité“ und ihrer religiösen Haltung verraten. Die Schenkung eines Gutes zu Wald durch den Burggrafen Heinrich für ein Sonderreichtnis an die Mönche am Jahrtag seines Bruders Pabo (Pabonengeschlecht!) und als Almosen für je 100 „pauperes Christi“ meint sicher nicht Arme in unserem wirtschaftssozialen Sinn, sondern läßt eher an die religiöse Wanderpredigerbewegungen denken, die aus Frankreich und Italien geläufig sind, die sich noch im Rahmen der Orthodoxie hielten; für deren Anhänger war der Begriff „pauperes Christi“ typisch; bezeichnend ist auch, daß in der Regensburger Tradition diese pauperes den fratres = Mönchen an die Seite gestellt werden. Durch die Forschungen H. Grundmanns sind wir über diese Bewegung unterrichtet. Dieses Zeugnis für die Donaustadt aus der Zeit 1080/8 zu besitzen, ist von erheblichem Gewicht. Wenn einige Jahrzehnte später der zukünftige Propst Gerhoh von Reichersberg, ein bedeutender konservativer Zeitkritiker, gerade in Regensburg wegen seiner Nähe zur Abendmahlslehre des Berengar von Tours und den Sätzen der Wanderprediger in die Gefahr gerät, exkommuniziert zu werden, so sind meine Bemerkungen zur schönen Arbeit P. Classens über den Propst, der sich vor allem gegen avaritia und superbia der Herrschenden aller Stände wandte, durch diese Traditionsnotiz erfreulich unterbaut. Regensburg und seine Einwohner nahmen also zweifellos Anteil an den unterschwellig geistigen und religiösen Bewegungen, die West- und Südeuropa um diese Zeit erfaßten. Bei dem oben aufgezeigten internationalen Charakter der Stadt und ihrer Bewohner ist das nicht außergewöhnlich, im Gegenteil man erwartet das, nachdem selbst in den Klerikerkreisen eine so außergewöhnliche, dem Individuellen zugewandte Mönchsfigur wie der

weitgereiste Otloh von St. Emmeram hier wirkte und schrieb und der Propst Arnold so individuell (für jene Zeit) Geschichte schrieb.

Daß in dieser Stadt der „Hofhaltungen“ die Dienstmansschaft ihren besonderen Platz hatte und auch das ritterlich-höfische Leben sich entfaltete, scheint selbstverständlich. Nimmt man doch an, daß die ersten Anfänge höfischer Epik nach dem Muster der Chansons de geste hier erblühten (Alexanderlied). Wie stark die Ministerialität von Bischof und Kloster bereits am Ende des 11. Jahrhunderts war, wie sehr sie sich 1082/5 bereits von den Nichtdienstmannen sozial, wenn auch nicht rechtlich unterschied, wie eng andererseits die nichtdienstmännischen familiäres der Klöster mit den urbani und ihrem Recht zusammenhängen, wie sehr sie ineinander übergingen, das beweisen drei Schenkungen aus dieser Zeit. Eine Emmeramer Ministerialin Pilifrit, die sich dem Ordensleben gewidmet hatte, schenkt Ebezo und seinen Sohn Erimbolt, zwei Leibeigene, und ihre ganze Nachkommenschaft, die Männer zu 30 den., also zu Ministerialenrecht (30 denarii sind die Quote dafür), die Frauen zu 10 den., damit sie von jedem servitus frei seien. Als Zeugen erscheinen Pfalzgraf Rapoto und 13 Emmeramer Dienstmannen; der Pfalzgraf war damals Emmeramer Vogt. Unweit St. Cassian hatte Pfalzgraf Kuno von Rott einen Hof, den er 1073 an das Kloster geschenkt haben soll (DH IV. 338); auch in der Weihbräuhausegasse hatte der Pfalzgraf nachweislich ein Haus; die Gerichtsstätte des Pfalzgrafen mit dem eigentümlichen Namen Latran (Latron), den neuere Untersuchungen als Viertel feststellen (vicus, platea), lag in dieser Gegend; seine Hauptachsen waren die Weißbräuhausgrotte und die Königsstraße. Im Latron lagen alle Höfe der bayerischen Bischöfe, viele Häuser befanden sich, geht man auf die Anfänge zurück, in den Händen von Herzog und König, alter Herzogs- bzw. Königsbesitz scheinen hier massiert gewesen zu sein (Die Deutung des Wortes, ob von Lateran [karolingische Kaiseridee wie in Aachen] oder von latro = Dieb-Gericht ist ungewiß). Die Dienstmannen benennen sich alle nach Sitzen außerhalb der Stadt, aber in unmittelbarer Nähe derselben.

Erfreulich beweiskräftig für den Zusammenhang von Censualität und Bürgerrecht ist die Befreiung, die der von beiden Eltern freie, d. h. von keinem Leibherrn abhängige Liubman an seiner Frau und ihren Nachkommen vornimmt und die durch Lösung von jedem servitus „*in urbani iuris conditionem redegit*“, d. h. in das Bürgerrecht und den Bürgerstand überführte, wofür sie der camera fratrum von St. Emmeram einen jährlichen Zins zahlte. Der camera wird man aber häufig zu Zensualenrecht zugewiesen. Die Zeugen der Urkunde, die nach keinem Dienstsitz benannt sind,

könnten aber ihrem Namen nach mit den vorgenannten Ministerialen der Urkunde von 1082/5 verwandt oder identisch sein. 1083/4 gab es jedenfalls ein *urbanum ius* und einen zahlreichen Rechtsstand nach *urbanum ius* oder nach *urbana lex*, wie es auch heißt; dieses aber hängt mit dem Censualen- und dadurch auch Ministerialenrecht von St. Emmeram zusammen und ist teilweise mit ihm identisch. Ungefähr gleichzeitig fällt auch eine Schenkung eines *servus* an, den Altar der Ahakirche (Bürgerkirche), die damit zu St. Emmeram gehört haben muß, weil die Tradition im Kloster war. Die Ahakirche aber war eine Emmeramskirche. 1085 sind *servientes sti Petri et sti Emmerami* deutlich von den Leuten *ex familia* des Klosters geschieden, also Dienstmannen und Nichtdienstmannen deutlich getrennt. Zu letzteren gehörten der oben genannte Liubman und ein Goldschmied. Eindeutig wird dadurch, daß die Leibeigenschaft in der Stadt das gemeinsame Becken ist, aus dem durch den besonderen Dienst und Ergebung zu höherem Censualenzins die Ministerialität, aber auch zu niederem Zins die *familiare Censualität* der Handwerker vor allem entsteht. Aber beide Gruppen differenzieren sich am Ende des 11. Jahrhunderts schon stärker voneinander. Die *familiare Censualität* ist oder wird identisch mit dem *urbanum ius* = Bürgerrecht. Es ist unleugbar, daß in Regensburg die Censualität von St. Emmeram auf die Entwicklung von Bürgerrecht und Bürgerfreiheit praktisch und rechtlich einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, ja ein wesentlicher Quellgrund derselben war.

Die Censualität wird einmal auch, wenn das Regest hier richtig übersetzt, als *Barschalkenrecht* (= *liberale servitium*) benannt oder ist so zu deuten. Wenn in der *Traditio* der Burggraf Heinrich mit seinen Ministerialen und solchen des Klosters zeugt, dann ist die alte *Königsfreiheit*, die zum Recht der besseren Gotteshausleute wurde oder absank, aber dabei modellhaft wirkte, besonders angesprochen und ein Beweis dafür erbracht, daß auch das Recht der Königsfreien und späteren Barschalken hier hereinspielte, vielleicht sogar grundlegend war, auch für die Censualität von St. Emmeram. Der Burggraf ist der Vertreter des Königs in der Stadt-Burg. Die 1085/8 nach dem Burggrafen in einer Zeugenreihe genannten 6 *suburbani* scheinen Leute in der Westerburch = Westenvorstadt gewesen zu sein, die erst vor und um 1300 zusammen mit der Osterburch = Ostenvorstadt in den Mauerring einbezogen wurde; darunter befinden sich zwei Goldschmiede. Für die *Fluktuation* dieser Unterschicht ist es nicht nur bezeichnend, daß unter den Einwohnern eine Griechin Maza (zwischen 1020 und 1028) vorkommt, sondern daß ein Emmeramer *Censuale Amazi* auch eine *libera uxor de Francia* hatte,

die frei war, weil sie keinen nachfolgenden Leibherrn hatte; er gab sie und ihre Kinder zu Censualenrecht, das hier als *libera servitus* bezeichnet wird, an das Kloster. Um 1106 schenkt auch ein „*homo slavigena ex progenie ortus*“ (Slawe) Medeuuedel. Diese „*Freie Leibeigenschaft*“ scheidet die Weiterverleihung zum Dienst für andere, d. h. das *beneficium servile* (Knechtsleihe) aus. Da die Vorbehaltsklausel der Befreiung vom *servitium* so oft erwähnt wird, scheint die abermalige „*subiectio servitutis et beneficii*“ von Censualen öfter vorgekommen zu sein; besonders haben sich bezeichnenderweise die aus der gleichen Leibeigenschaft stammenden Ministerialen nicht daran gehalten, wenn ihnen das Kloster solche Leute weitervergabte, und sie wieder zum *opus servile* gezwungen wurden. Das Kloster verlieh ihnen *de iure* aber nur den Zins des freien Leibeigenen.

Ungefähr um 1095/9 beginnen die nach Orten benannten Dienstmannen von St. Emmeram auch selber Leibeigene an das Kloster zu übergeben. Mit dem Tausch von Weinbergen in Isling gegen eine *area* am Emmeramer Tore durch die Schwester eines Klosterministerialen um 1100 beginnt auch die offenbar im *villicus*-Dienst auf den Klostergütern vor der Stadt hochgekommene Dienstmannschaft auch in der Stadt sich festzusetzen. Um 1120/6 hat sich in der Dienstmannschaft des Klosters, den *servitores*, eine Scheidung in *praestantiores* und *potentiores* und weniger bedeutsame vollzogen. Zu den „*primi ministeriales*“ zählen 1126/9 Werner von Hexenagger, Werner von Primberg, Gebolf von Dünzling, Winniger und sein *patruelis* Adalpreht, Walchôn de Orlinheim und sein Sohn Ortwin, Hartwig von Tann und seine *patruelles* Heinrich und Ulrich, Hartwig von Unterpentling, Chono von Puch sowie der Truchseß Gottschalk und sein Bruder Albin. Es läge nahe an Adalpreht, den *patruelis* des Winniger (ohne Ortsangabe, also wohl Regensburger) zu denken, wenn in einer Übergabe von ca. 1100 der *rector urbis* Adalpreht für einen *urbanus* Ulrich zeugt; doch ist er seiner Stellung in den Zeugenreihen nach ein *urbanus*, also kein Ministerialer. Wenn man in ihm deshalb einen gesetzten und (oder) gewählten Vertreter der *urbani* vermutet, könnte er aber doch zugleich Ministerialer gewesen sein.

Es kam vor, daß sich *servientes* dem Dienste des Klosters entzogen und aus der Stadt wegliefen wegen drückender Belastung durch einen *servitus*. Bei ihrer Rückkehr werden sie zwar wieder in die alte „*dignitas legalium servientium*“ aufgenommen, jedoch zu einem hohen Dienst an die *camera fratrum*. In einer als „*carta libertatis*“ im Eschotokoll bezeichneten *restitutio in integrum* von 1135 (Versetzung in den alten

Rechtsstand) wurde einigen Leuten de familia sti Emmerami die „*prisca servitus et libertas*“ der „*antiqua censualis iustitia*“ zurückgegeben, die sie durch Übergabe an den Propst, einen miles und officialis (dienstmännischen Amtsträger) verloren hatten, der sie durch iniusta servitus bedrückte; dies wurde mit dem Rate vieler „sapientes“ und „in audientia clientum“ festgestellt; dabei sind zum ersten Male 40 convices huius urbis namentlich genannt, unter ihnen Goldschmiede, Tuchscherer, Krämer; m. E. sind einige von ihnen zugleich Dienstmannen von St. Emmeram. Der geschärfte Rechtssinn der Bürger wachte schon darüber, daß die Ergebung in die Censualität zu Bürgerrecht wirklich eine Freiheit von „omnis condicio iniustae potestatis“ bedeutete. Wenn die Äbte so viele auch durch ihre Schuld in den servitus zurückgefallene Censualen seit den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts wieder zurückholen oder zurückkaufen, dann scheint das darin auch begründet zu sein, daß sie „Bürger“ der Stadt erhalten wollen, die ihren Zins leisten. Nicht nur die Güter, auch die Leute und ihre Abgaben werden jetzt bedeutsam, und das Kloster scheint am Aufschwung der Bürgerschaft sehr interessiert gewesen zu sein. Von nun an häufen sich bei den Urkundenzeugen auch die Handwerker und Kaufleute, ein mercator salis, ein negotiator, eine exactor (Steuer-, Zoll-, Geldeinnehmer), ein venditor cerevisie, ein pellifex, pistor, rasor, sutor, clippeator, cupparius, limator ensium (Schwertfeger), faber lignorum, sellator, scergo, wadmanger, es erscheinen die mercatores scilicet chramarii und monetarii. Aus der Reihe der urbani ragen probi homines, die späteren „Ehrbaren“ (1138/44) hervor, die 1170/7 auch probabiles viri heißen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts gehen Sach- und Personalinteressen St. Emmerams und der Bürgerstadt ineinander über. Der Emmeramer familiaris Merboto Hoselin übergab Haus und area an der Donau in die Hände eines Utto, des serorius des Utto sub testudine (unter der Laube, Gewölbe), damit sie einmal an das Kloster übergeben würden und er die Realität um 30 den. weiterverleihen könne. Ein Emmeramer Eigenmann Herwig von Schwabelweis wird zugleich civis urbanus genannt. Das Wort urbanus verbindet sich jetzt mit civis und fällt allmählich weg, vor allem bei der Formel huius urbis civis. Zur selben Zeit versachlicht sich auch der Zensualenzins und wird zum Pachtschilling, wenn der Abt mit dem urbis civis Friedrich Stolz z. B. ein Grundstück in der Stadt tauscht; der letztere tauscht ein Haus, das ihm zu einem censualis = Zins von 30 denarii eingeräumt war, gegen ein macellum an der Donau zum selben Zins.

Seit den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts legen sich die Bürger zum

Taufnamen einen Vornamen bei, der nach den Eltern, vor allem nach dem Herkunfts- oder Wohnort in der Stadt, nach dem Beruf oder nach besonderen Eigenschaften gewählt wurde. Auf diese Weise können wir auch den Einzugsort der Handwerker- und Kaufleute bestimmen, die in der Stadt sich niederließen und dort vielfach zu Reichtum und Ansehen kamen. Ich nenne aus den Traditionen um 1170 Heinrich von Gattersberg, der als *civis* bezeichnet ist. Daß Regensburger *familiares* und *cives* sich auch im Ausland niederließen, dafür haben wir zu 1179 das schöne Zeugnis des Emmeramer *familiaris* Hartwic, der in Kiew saß und an das Kloster 18 Talente übergab, die ihm drei genannte Bürger der Stadt Regensburg schuldeten; diese sollten ein Gut für das Kloster kaufen zum Klosterspital „in pauperum et peregrinorum consolationem“. Pauper kann hier im sozialen Sinn gemeint sein.

Eine Tatsache muß noch festgehalten werden, daß St. Emmeram in der *nova civitas* nach 920 und in der Westenvorstadt im 11./12. Jahrhundert so starke Interessen hatten und so bestimmend mit Personen, Rechten und Liegenschaften auftrat, daß man ihm fast eine Art Stadtherrschaft hier zuschreiben möchte oder wenigstens eine Anwartschaft darauf. Es kauft und tauscht Häuser und Grundbesitz. Die Emmeramer Leibeigene Luicard Olearin nahm 1180 22 Pfd. vom Abt zu leihen, der sich dafür 2 *areae* an der Donau verschreiben ließ, die für eine *donus panificaria* geeignet erschienen. Gegen die Übergabe dieser *areae* durch 2 *delegatores* protestierten 2 Bürger, Hugo in *platea Latinorum* (Wahलगasse) und der Olearin Sohn Walter, und erhoben Besitzansprüche, die der Abt extra mit 20 *solidi* abfinden mußte. Es hindert nichts, sich vorzustellen, daß Hugo ein Italiener war. 1183/4 besaß St. Emmeram eine *area iuxta Pennechapel* beim Haus des Robert, auf der dieser bauen wollte. Das Kloster ließ sich dafür in der Westerborg = Westenvorstadt eine *area* neben dem Hause des Bernold Golin übertragen; 1201 hatte St. Emmeram ebendort 3 weitere Hofstätten. Ein Regensburger *Schultzeiß*, Vertreter des Burggrafen und damit des Königs für die Bürgerschaft, erscheint erstmals in den Traditionen zu 1193/6. Daß der Burggraf (*prefectus urbis*) in der Stadt die Königsinteressen im Gericht und als militärischer Oberbefehlshaber vertrat, hinderte vermutlich St. Emmeram zu den Zeiten, da der Bischof noch wenig in Erscheinung trat, in der *nova civitas* stadtherrliche Rechte sich anzueignen, obwohl nördlich des Klosters gegen die Donau viele seiner Leute wohnten, obwohl es viele Leibeigene durch Aufnahme in das Zensualenrecht sogar nach der *lex urbana* befreite, obwohl es selbst im 12. Jahrhundert gerade um den Markt und das städtische Zentrum, in den Kaufmanns-

vierteln an der Donau eine intensive Güterpolitik betrieb. Im Bischofsviertel saßen aber auch bedeutende Kaufleute und Bürger, vielleicht sogar die ältesten *cives* und *urbani* des 10./11. Jahrhunderts; dazu gehörte auch die Wahलगasse an sich. Der Bischof tritt mit dem Erlahmen der königlichen Macht und nach dem Aussterben des den König vertretenden Burggrafengeschlechts der Pabonen, die auch als Landgrafen von Steffing mächtige Vorläufer der Leuchtenberger auf dem Nordgau waren, immer bestimmender in den Vordergrund, zudem die wittelsbachischen Nachfolger der Pabonen im Burggrafenamt zunächst andere Sorgen hatten. St. Emmeram hatte seit der Trennung von Bistum und Kloster selbst um seine Unabhängigkeit vom Bischof zu kämpfen; darum hatte Otloh schon im 11. Jahrhundert einige Fälschungen angefertigt. In der Vielfalt der herrschenden Gewalten in der seit 920 erweiterten Stadt konnte sich allmählich ein immer selbständiger werdendes städtisches Bürgertum entfalten, das unter dem Vertreter des Königs und des Bischofs zugleich gegenüber anderen Gewalten eine ständig zunehmende Selbständigkeit durchzusetzen vermochte, wozu ihm Reichtum auf Grund des mählich wachsenden *bürgerlichen* Fernhandels und handwerklichen Fleißes die Mittel boten.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts werden allmählich die Urkunden zahlreicher, die von wachsendem Vermögen und Besitz der Bürger an Liegenschaften sprechen, die auch einen gemeinsamen Willen, gemeinsame Vertretung und Institutionen verraten. Neben dem Ausdruck *civis* erscheint jetzt das Wort *burgensis* im Regensburger Urkundenbuch. Seitdem Friedrich Barbarossa im Zuge seiner Reichslandpolitik auf dem alten bayerischen Nordgau, der heutigen Oberpfalz, auch Regensburg in seine Pläne einbezog und Söhne und Nachfolger ihm darin folgten, seitdem das Geld und damit das städtische Bürgertum auch in der Politik wirksam wurden, waren günstige Voraussetzungen auch für die innere Entwicklung des bürgerlichen Regensburg und der Stadt gegeben. Zwar verläuft trotzdem hier die Entwicklung anders, weil trotz des Aussterbens der Burggrafen in den 80er Jahren zur Zeit der Schwäche des Königtums sich an seiner Stelle der bayerische Territorialherr als Burggraf und Vertreter des Königs setzen konnte, während gleichzeitig nach dem Wegfall der großen Amnexe im Südosten seine Herzogsrechte, die er ehemals in der Herzogs- und Pfalzstadt hatte und ausübte, schwanden. Aber neben ihm blieb der Bischof obenan und vermochte unter Friedrich II. sogar besondere Rechte über Stadt und Bürgerschaft zu gewinnen oder besser gesagt damit die selbständige Entfaltung der Bürgerschaft hintanzuhalten. Für lange Jahrhunderte bekam die Donau-

metropole, die bis zum 14. Jahrhundert noch ständig im Wachsen begriffen blieb, zwei Stadtherren, den bayerischen Herzog als königlichen Burggrafen und den Bischof und, wenn der Kaiser sich einschaltete, im Grunde sogar drei. Aber diese Vielheit von Stadtherren war für die Bürgerschaft auch von Vorteil, da sie sich hinter deren Rivalitäten ruhig entwickeln konnte. Trotzdem aber sind die Rechts- und Gerichtsverhältnisse in der Donaustadt differenzierter und komplizierter als anderswo. Es gibt ein Schultheißen- und ein Propstgericht, ein Hansgrafengericht bzw. -amt, Fried-, Zoll-, Münz- und Judengericht, ein Wacht ding, Korn- oder Bauding für die agrarisch wirtschaftenden Bürger und Allmendbesitzer der Stadt. Sozialgeschichtlich relevant ist die Tatsache, daß es hier eine Reihe von Bürgern gibt, die nicht dem Schultheißen des Burggrafen unterstanden, der seit dem 11. Jahrhundert als *urbis praefestus praetor urbis, praeses urbanus* erscheint. Ihm oblag neben dem militärischen Oberbefehl die Aufsicht über Marktverkehr und Handel. Sein Unterbeamter war der Schultheiß (*causidicus, tribunus, centurio*), der vielleicht an die Funktionen des *subvicarius* am Ende des 9. Jahrhunderts anschloß. Auf dieses Amt hatten die Bürger keinen Einfluß. Der Bischof, dem ein ausgedehntes Gebiet zwischen Dom und Donau gehörte, wo der Bischofshof und große Getreidespeicher lagen, konnte seine Rechte in der Stadt erst langsam durchsetzen. Zur Erklärung erinnere ich wieder an St. Emmeram, an seine Nähe, sein Wirken in der Bürgerstadt, an seinen stattlichen Grundbesitz in der Stadt. Den Bischof vertrat der Vogt im Gericht, dessen Vertreter der Propst war, dessen Stellung dem des Schultheißen entsprach.

Die Bewohner der Stadt, die sich in Freie, Zinshörige und *mancipia* schieden, waren ihrer alten Herrschaft nach Herzogs- und Königsfreie sowie Gotteshausleute. Der politische Aufstieg der Bürgerschaft, deren innere soziale Entwicklung oben an Hand der Traditionen von St. Emmeram wie anderer historischer Nachrichten entwickelt wurde, begann etwa mit den Jahren 1180/5. Es gab damals noch keine volle Reichsfreiheit, da der Herzog seine Landtage noch immer in den Mauern der Stadt hielt. Es gab weder Bürgergericht noch städtischen Rat, im Gegensatz zu Worms und Speyer (1106, 1111). In Regensburg dominieren wirtschaftliche Interessen, der Handel und Verkehr, dessen Gefährdung und Hemmnisse beseitigt werden mußten. Auf der zwischen 1135—1146 erbauten Steinernen Brücke konnten die Stadtherren Brückenzoll erheben. 1182 intervenierte der Brückenmeister Herbord beim Kaiser für Freiheit vom Brückenzoll; das bedeutet, daß dieser ein Vertreter der bürgerlichen Interessen war; die Bürger waren wohl an der Brücken-

baupflicht beteiligt, wenn nicht vollends dazu verpflichtet; darum intervenierte ihr Brückenmeister für Zollfreiheit. Herzog und Bischof stimmten zu. Der Kampf zwischen dem bischöflichen und burggräflichen Stadtherrn nach 1200 endete 1205 mit einer Teilung von Münze, Geleit und Steuerrecht, wirtschaftlich nutzbaren Hoheitsrechten oder besser gesagt Regalien; dazu kam das Marktrecht. Das Gericht sollte ohne Streit von den Dienstleuten des Bischofs und Herzogs besetzt werden. Der in der Stadt dauernd sitzende Bischof setzte sich aber gegen den nichtanwesenden Herzog durch, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts außerdem immer geldbedürftiger wurde und die reichen Bürger brauchte. Aber trotz Bestätigung der bischöflichen Rechte in der Stadt sicherte Friedrich II. der Bürgerschaft doch ihr Verbleiben beim Reich („eandem civitatem universaliter sub antiquo iure . . . imperio conservandam“); doch stellte er die „honestas consuetudines“ (wohl ehrenvolle Gewohnheitsrechte), die die Bürger an das Reich gezogen (d.h. als vom Reich verliehen erklärt hatten), dem Bischof wieder zurück.

Für die rechtlich selbständige, d.h. reichsständische Entwicklung der Regensburger Bürger (*burgenses* und *cives*) waren zwei Privilegien König Philipps von 1207 und Kaiser Friedrichs II. von ausschlaggebender Bedeutung. Das Philippinum setzt zwar Freiheitsbriefe Barbarossas und Heinrichs VI. voraus; sein Inhalt bezeugt so stark wie nichts anderes, daß *Fernhandel*, wie schon betont, in der Zeit vor Barbarossa in Regensburg herrschaftlich organisiert war. Ist schon der Name „*Hansgraf*“ ein herrschaftlicher Name, so bezeugt das Neue in der Privilegierung, daß ihn fortan die Bürger selber wählen durften, und zwar für ihren Fernhandel, daß er eben vorher vom Kaiser und seinem Stellvertreter gesetzt war. Dabei ist sehr bezeichnend, daß seine Funktion als Schiedsrichter und Schützer auf die auswärtigen Märkte beschränkt blieb und er in der Stadt an die „*civilia instituta*“ und den *consensus urbanorum* (Ausdruck des 11. Jahrhunderts) gebunden war. Das Philippinum erwähnt weder Rat noch Stadtrichter noch Bürgermeister, doch garantiert es den Gerichtsstand der Stadtbürger innerhalb der Stadtmauern, was Friedrich II. 1230 schon als *antiquum ius* apostrophiert. Das setzt eine geschlossene Gemeinde mit Rechtsbewußtsein und Zusammengehörigkeitsgefühl voraus, die sich gegen auswärtige Gewalten stellen und zusammenschließen müssen, indem sie sich auf Kaiser und Reich und die von ihnen garantierten Rechte, auf des Kaisers Schutz und Schirm (Vogtei wie in Nürnberg) berufen. Im Vordergrund bleiben wirtschaftliche Bestimmungen, wie das Verbot, daß die Bürger nur mehr für ihresgleichen, nicht mehr für Bischof und Herzog gepfändet werden

dürfen. Die Bürger erhalten auch das Privileg des Reinigungseides und der Kaltwasserprobe, wodurch sie als selbständig handelnde, freie Persönlichkeiten anerkannt sind. Für den freien Kaufmann war das Verbot der Grundruhr besonders wichtig. Das Philippinum bedeutete eine Stärkung des selbständigen Fernhändlertums und der Kaufmannschaft der Stadt, die ja besondere Handelsprivilegien durch die Landesherrn von Österreich und Steiermark kurz vorher erhalten hatte und schon seit langem auch besondere Verkehrsrechte in Passau (*ius Ratisbonensium*) besaß, die den Amberger Eisenhändlern in den 60iger Jahren verliehen worden waren. Die Fernhändler und Kaufleute werden im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert das wirtschaftlich bestimmende Element; sie setzen sich allmählich gegen die Ministerialen des Bischofs durch, die zwar auch wirtschaftlich tätig sind, sich aber immer mehr auf die Ämter zurückziehen; man darf wohl nicht bestreiten, daß sie in der Organisation von Handel, Verkehr, Wirtschaft auch ihre Macht gestärkt hatten. Berthold, der große Franziskanerprediger Regensburgs, aber singt geradezu ein hohes Lied auf die Großhändler, während er zugleich die unredlichen Machenschaften damaliger „Mäntler“, vermutlich kleiner Kaufleute und Handwerker anprangert. An der Urkunde Bischofs Johann von 1211 für das Johannesspital hängt bereits das *sigillum civium Ratisponensium*, Symbol eines rechtlich frei handelnden bürgerlichen Verbandes, der noch deutlicher 1234 und 1238 im *sigillum universitatis civium Ratisponensium* aufleuchtet. Die Gemeinde hat sich gebildet und den Stadtherrn sowohl wie deren und ihren eigenen Organen als selbständig handelnde Körperschaft gegenübergestellt. Das Siegel stellt Petrus dar, was auf Domkirche und Bischof deutlich hinweist. Ansätze eines Rates und einer autonomen Stadtgemeinde setzt es bereits voraus, wenn Bischof Konrad IV. (1204—1227) 1214 für die Verlegung des Spitals die Zustimmung der Bürgerschaft einholt.

Im *Fridericianum* von 1230 stehen wieder die wirtschaftlichen Dinge neben rechtlichen im Vordergrund. Ein Bürgermeister taucht erstmals 1234 auf, wenn auch nicht im Zusammenhang mit dem Rat; letzteres geschieht erst 1255. — Haus und Gut, und Vermögen wurden 1230 bei Pfändung und Erbfall besonders geschützt. Die Besonderheit persönlicher Rechtsverhältnisse in Regensburg erhellt aus der Bestimmung, daß persönliche Freiheit nur durch eine zehnjährige persönliche Anwesenheit in der Stadt ersessen werden konnte, Zeichen der starken Bevölkerung, die nicht rasch durch die Einjahresfrist vermehrt werden mußte. Es gab hier offenbar lange einsitzende *inhabitatores*, die primär zur Bürgerfreiheit drängten und gegen den starken Zustrom

der aus anderen Orten Zuziehenden geschützt sein wollten. Das brachte allen Zensualen in der Stadt allmählich persönliche Freiheit, d. h. Befreiung nicht nur vom *opus servile*, sondern auch vom Leibeigenenstand. Neben Bestimmungen, die aus dem Philippinum wiederholt werden, wirft auf die patrizische Entwicklung in der Stadt ein grelles Licht das Verbot für die Patrizier, sich „Muntmannen“ zu halten („*singuli potentes de civitate, qui vasallos sibi faciunt ad turbendam pacem civitatis, qui mundman vulgariter nominantur*“); sie sollen zur Buße 10 Pfd. zur Stadtverteidigung zahlen, ohne daß sie von ihrer „*fidelitas*“ befreit werden. Es wird also verboten, sich ein lehensmäßiges Privatgefolge zu halten, das sich aus Vogtei-, Schutzholden zusammensetzt (*clientes?*); es sollte dazu dienen, nicht nur unter eigenem Kommando die Stadt zu verteidigen, sondern mit bewaffneter Hand in Stadt und Rat auch seine Belange durchzusetzen. Die Stadtverteidigung sollte eine Angelegenheit aller, der *universitas* ohne Unterschied sein; die Stadt war darum auch in „Wachten“ eingeteilt. Dieses Verbot läßt uns aber auch an die befestigten Patrizierhäuser denken, die gerade hier in großer Zahl sogar heute noch erhalten sind. Es zeigt aber auch die Entwicklung auf, die zum Aueraufstand 1330/4 drängte. Sinngemäß schließt sich diesem großen Privileg im nämlichen Jahr 1230 die Erlaubnis für die Stadt an, einen Zoll für deren Befestigung zu erheben. Die Stadtgemeinde erhält damit eine Wehr- und Verteidigungshoheit, die bislang Burggraf und dann Herzog innehatten.

Im Gegensatz zu Worms, dem der König 1156 einen Stadtfrieden aufrichtete, haben dies die Regensburger durch eine *coniuratio*-Einung selbst getan, und zwar immer nur auf eine bestimmte Zeit. Die neuere Forschung nimmt an, daß die *denominati* der Regensburger Urkunden nicht den alten *iurati* Frankreichs und den *iudices* von Worms — der ersten selbstgewählten Obrigkeit entsprachen, aus der der Rat, die *consules* hervorgingen (*iudicium civitatis*). Da die Regensburger den Stadtfrieden und das *iudicium civitatis* selbst errichtet haben, müssen die *denominati* Stadtfriedensrichter gewesen sein; demnach könnte der Rat zu Regensburg aus der Gerichtsverfassung hervorgegangen sein. König Heinrich (VII.) richtete 1232 ein Schreiben an *iudices, consilium et universi cives Ratisponentes*, aus dem hervorgeht, daß die Richter an der Spitze der Bürgerschaft standen. In der bekannten sog. Schuhmacherordnung von 1244 proklamierte die Gesamtgemeinde unter Zeugenschaft der *iudices* die Bestimmungen, die Regensburger Bürger in einer Gerichtssitzung unter dem Vorsitz des stadtherrlichen Schultheißens und des bischöflichen Propstes über die Wahl eines Meisters der

Chuderwaner, Gademer und Schreiner getroffen hatten. Die stadtfeindlichen Gebote und Verbote Kaiser Friedrichs II. aus Ravenna von 1232, die vor allem gegen die Bischofsstädte und deren freiheitlichen Bürgergeist gerichtet waren, konnten in Regensburg bereits 1245 wieder durch eine erneute Bestätigung der bürgerlichen Rechte durch den Kaiser aufgehoben oder in ihrer Wirksamkeit annulliert werden. Dabei gewährte er ihnen die Ratsverfassung und die freie Wahl des Bürgermeisters und der Beamten (*magistros seu rectores civium et quoslibet officiales*).

Der Abschluß der Entwicklung einer freien Bürgergemeinde, die sich selbst verwaltete und ihre Vorsteher selber wählte, die Ausformung einer neuen selbständig handelnden, gesellschaftlichen Gruppe innerhalb einer alten Herrschaftswelt durch einen neuen sozialen und rechtlichen Verband mit eigenen Normen hat sehr viele wirtschaftliche und gesellschaftliche Kräfte seit dem 11. Jahrhundert entbunden, daß sie nun auch zu einer eigenen „Außenpolitik“ in größerem Rahmen ansetzten. Regensburg schloß sich dem rheinischen Städtebund an. Es zahlte, wie wir 1273 erfahren, keine Steuern mehr an das Reich. Erst als Herzog Albrecht IV. von Bayern 1492 die Stadt zu ihrem Schaden, wie wir heute sagen müssen, aus seiner kurzen Landesherrschaft wieder entlassen mußte, finden wir wieder Steuern an das Reich. Seit 1259 bestand der Rat der Stadt aus 16 *consules* = Ratsherren, den unbeschränkten Leitern der städtischen Angelegenheiten. Sie setzten sich aus Mitgliedern eines sehr kleinen Kreises vor allem ministerialischer Familien zusammen, die miteinander verwandt waren. Vermutlich lösten die 16 *consules* ältere 24 *consiliarii* ab, in denen man die Nachfahren der alten *iudices civitatis* sehen möchte. Der „innere“ Rat der 16 *consules* knüpft an das Kaiserprivileg von 1245 an, das Selbstverwaltung gewährte. Der äußere Rat, der sich allmählich dem inneren zur Seite setzte, bestand ebenfalls auch patrizischen Elementen. 1295 erscheint erstmals ein *maius consilium* mit 32 Mitgliedern, wenn auch der äußere Rat sich erst richtig seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nach dem „Aueraufstand“ durchsetzte. Durch Hinzunahme von 13 Zunftgenossen, sekundäre Folge des „Aufstandes“, der kein Zunftkampf war, wuchs der äußere Rat auf 45 Mitglieder an, die uns als die „erbarn bürger der fünfundvierziger“ erstmals 1352/7 begegnen; sie wurden zu einer festen Institution städtischer Selbstverwaltung. Man führte den äußeren Rat häufig auf die *denominati* von 1207 und 1230 zurück. Was der Stadt aber noch fehlte, war die Gerichtsbarkeit, die Domvogt bzw. Bischof und Burggraf durch Propst und Schultheiß auf den drei *publica*

placita — echten Dingen des Jahres übten. Neben dem vorsitzenden Schultheiß fungierten 7 Hausgenossen, Bürger, die den Urteilsvorschlag zu finden hatten. Beide Gerichte waren nicht regional, sondern personal abgegrenzt, da ihre Gerichtsholden nicht in festabgegrenzten Stadtvierteln saßen. Je mehr neuere Untersuchungen erscheinen, um so öfter zeigt sich, daß die soziale Mobilität der mittelalterlichen Stadt nicht in den oft überschätzten Zunftkämpfen sich entlädt, sondern aus den Zuwanderungen deutlich wird, die auch in Regensburg bedeutend waren und von weither (Gran in Ungarn, München etc.) kamen, wie die Namen auch der großen Geschlechter zeigen. Bezeichnend für Regensburgs bürgerliche Oberschicht aber ist, daß der „Aueraufstand“ ein Kampf der ministerialischen Patrizier mit den großen Kaufleuten und Geldsäcken war; dabei siegten die letzteren, die dann auch die Handwerker ein wenig am Regiment teilnehmen ließen. Das politische Leben der Stadt war von Beamten- und Geldhierarchie und ihren Rivalitäten im 12./13./14. Jahrhundert bestimmt.

Zum Schlusse sei festgestellt, daß dank einem reicheren, interessanten Quellenmaterial sich das Werden der bürgerlichen Gesellschaft im mittelalterlichen Regensburg deutlicher zeigen läßt als irgend anderswo. Um die Geschichte dieser einzigartigen deutschen Stadt schreiben zu können, müssen Wirtschafts-, Sozial-, Verfassungsgeschichte, aber auch Geistes- und Kunstgeschichte mit der Archäologie aufs engste zusammenarbeiten; denn hier treffen in eigenartiger Mischung so viele Besonderheiten zusammen, daß das Kaleidoskop dieser bürgerlichen Gesellschaft nur durch die gemeinsame Arbeit vieler eingefangen werden kann.